

NAMENS-GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN**§ 1
Form, Nennbetrag und Übertragung**

- (1) Die Aareal Bank AG, Wiesbaden, begibt aufgrund einer Ermächtigung durch ihre außerordentliche Hauptversammlung vom 3. Januar 2002 einen Genussschein im Gesamtnennbetrag von EURO 5.000.000.
- (2) Der Genussschein lautet auf den Namen.
- (3) Die sich aus dem Namens-Genussschein ergebenden Rechte des Gläubigers des Namens-Genussscheines und das Eigentum an dem Namens-Genussschein gehen durch Abtretung über; sie können jedoch nur ab einem Mindestnennbetrag von EUR 1.000.000,- oder einem vielfachen dieses Betrages übertragen werden. Jede vollständige oder teilweise Übertragung des Namens-Genussscheines ist der Aareal Bank anzuzeigen.

**§ 2
Ausschüttung**

- (1) Der Gläubiger des Namens-Genussscheines erhält eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Aareal Bank vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,22 % des Nennbetrages des Genussscheines. Anspruch auf die Ausschüttung hat der Genussscheininhaber, soweit der im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss der Aareal Bank, erhöht um Gewinnvorträge und gemindert um Verlustvorträge und Zuführungen zur gesetzlichen Rücklage, dazu ausreicht. Reicht er nicht aus, erhöhen Fehlbeträge den Gewinnanteil des Folgejahres, gegebenenfalls späterer Folgejahre, soweit der nach Satz 2 korrigierte Jahresüberschuss des Folgejahres bzw. der Folgejahre ausreicht. Die Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit des Namens-Genussscheines. Sind Ausschüttungen für einen Zeitraum von weniger als einem Geschäftsjahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, geteilt durch 360 berechnet.
- (2) Die Genussscheine sind vom 01. Juli 2002 an ausschüttungsberechtigt, d.h. für das Geschäftsjahr 2002 zu einem 180/360 Anteil.
- (3) Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt jeweils am 3. Juli des folgenden Geschäftsjahres, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, für das die Ausschüttung erfolgen soll, beschließt (der „Ausschüttungstag“). Der erste Ausschüttungstag ist der 3. Juli 2003. Die Aareal Bank wird die Höhe der Ausschüttung unverzüglich nach dem Beschluss ihrer ordentlichen Hauptversammlung gemäß §11 bekannt machen. „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die allgemeinen Bankzahlungssysteme betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 3
Ausstattungsmerkmale der Genussscheine

Der Namens-Genussschein verbrieft Gläubigerrechte, die keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Aareal Bank beinhalten.

§ 4
Begebung weiterer Genussscheine

- (1) Die Aareal Bank behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht des Namens-Genussscheininhabers auf weitere Genussscheine ist nur gegeben, sofern die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Der Namens-Genussscheininhaber hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.

§ 5
Bestand der Genussscheine

Der Bestand des Namens-Genussscheines wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Aareal Bank noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 6
Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Namens-Genussscheines endet am 31. Dezember 2016, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 7 wird der Genussschein zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 3. Juli 2017, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016 beschließt, fällig. § 2 Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine an bis zum 02. Juli 2017 entsprechend der Höhe der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2016 verzinst, d.h. bei Rückzahlung am 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2017 ein 182/360 Anteil berechnet.
- (2) Die Aareal Bank kann den Namens-Genussschein insgesamt, jedoch nicht nur einen Teil von ihm, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31. Dezember 2007 – durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass die Ausschüttung bei der Aareal Bank ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Ertragssteuern führt.

- (3) Die Kündigung darf – unter Beachtung des in Absatz (2) Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmals die Steuerbelastung bei der Aareal Bank anfallen würde, erfolgen.
- (4) Der gekündigte Namens-Genussschein verbrieft bis zum Wirksamwerden der Kündigung seine vollen Rechte. Im übrigen gilt Absatz (1) Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (5) Der Genussscheininhaber kann seinen Namens-Genussschein nicht kündigen.

§ 7
Teilnahme am Verlust,
Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der Aareal Bank zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genussscheinkapital (jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Aareal Bank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
- (2) Werden nach einer Verlustbeteiligung gemäß Absatz (1) in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheines zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung dieser Jahresüberschüsse vorgenommen wird; diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Namens-Genussscheines.

§ 8
Nachrang der Genussscheine, Aufrechnungsverzicht

- (1) Die Forderungen aus dem Namens-Genussschein gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Aareal Bank im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Aareal Bank wird der Genussschein erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor den Aktionären und etwaigen stillen Gesellschaftern bedient; der Genussschein gewährt keinen Anteil am Liquidationserlös.
- (2) Soweit der Namens-Genussschein zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 VAG des Gläubigers des Namens-Genussscheins gehört, verzichtet die Aareal Bank gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

§ 9
Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust gemäß § 7 nicht zum Nachteil der Aareal Bank geändert, der Nachrang gemäß § 8 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 6 nicht verkürzt werden. Eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung ist der Aareal Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das Gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückerwerb des Genussscheines.

§ 10
Zahlungen

Sämtliche Zahlungen aus den Namens-Genussscheinen erfolgen durch die Aareal Bank direkt an den Gläubiger des Namens-Genussscheines.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Aareal Bank, welche den Namens-Genussschein betreffen, erfolgen durch Mitteilung an den Gläubiger des Namens-Genussscheines per Post oder Telefax an die vom Gläubiger bekanntgegebene Adresse oder Telefax-Nummer des Gläubigers.

§ 12
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt des Namens-Genussscheines sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 13
Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Namens-Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Namens-Genussscheinbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.